



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

**VECTOR**   
STIFTUNG

## **Förderaufruf**

# **„Modellprojekte in Baden-Württemberg zum Housing First-Ansatz“**

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg veröffentlicht zusammen mit der Vector Stiftung den folgenden Förderaufruf:

### **I. Ausgangssituation**

Im Koalitionsvertrag 2021-2026 hat die Landesregierung Baden-Württemberg das Ziel formuliert, die Wohnungslosigkeit in Baden-Württemberg zu überwinden. Menschen, die von Obdach- und Wohnungslosigkeit betroffen oder bedroht sind, sollen besser mit Wohnungen versorgt werden. Damit sollen auch der Gesetzauftrag und die Rechtsansprüche der betroffenen Menschen nach den §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) weiter verwirklicht werden. Dafür sollen in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen und freien Trägern Housing-First-Modellprojekte aufgelegt werden (siehe <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/regierung/koalitionsvertrag-fuer-baden-wuerttemberg>, S. 136).

#### Beschreibung des Housing First-Ansatzes

Housing First hat seine Ursprünge in den USA und wird bereits in Finnland, Österreich, und anderen europäischen Ländern erfolgreich umgesetzt. In Deutschland hatte Ende 2018 Berlin als erstes Land zwei Modellprojekte „Housing First“ eingerichtet, die wissenschaftlich begleitet wurden (siehe <https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/wohnungslose/wohnen/housing-first-1293115.php>). Seit 2022 gibt es auch in Stuttgart modellhafte Anstrengungen, den Housing First-Ansatz umzusetzen (siehe <https://housing-first-stuttgart.de/>).

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge hat im September 2022 eine Empfehlung zum Housing First-Ansatz veröffentlicht (siehe [https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2022/dv-1-22\\_housing-first.pdf](https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2022/dv-1-22_housing-first.pdf)). Alle

Aspekte dieser Empfehlung sind wichtig, insbesondere die acht Prinzipien, die dem Ansatz zugrunde liegen: Wohnen als voraussetzungsloses „Grundrecht“, Wahlfreiheit und Selbstbestimmung, Trennung von Wohnraumversorgung und wohnbegleitender Hilfen, Ausrichtung auf den Heilungs- und Gesundungsprozess, Ausrichtung auf Schadensminimierung, aktive Beteiligung ohne Zwang, personenzentrierte Hilfeplanung sowie flexible Hilfestellung so lange, wie Hilfe benötigt wird.

Die folgenden drei zentralen Aspekte, die aufeinander aufbauen und in die die Empfehlungen des Deutschen Vereins einfließen, sollen den Mehrwert von Housing First verdeutlichen:

1.

Das Wohnen in einem normalen Mietverhältnis ist bei diesem Ansatz der Ausgangspunkt und nicht das Endziel. Mit Housing First wird eine bestehende Wohnungslosigkeit direkt beendet und ein unbefristetes Mietverhältnis geschlossen. Mit der Einweisung in eine öffentliche Wohneinrichtung oder einem zeitlich befristeten Wohntraining ist das nicht gegeben.

Ein selbständiges Wohnen ist aufgrund zum Teil komplexer individueller Problemlagen aber nicht für alle Wohnungslosen möglich. Hilfeformen nach den §§ 67 ff. SGB XII bleiben daher notwendig, wobei sich die Gewichtung hin zu Housing First verschiebt. Der Individualanspruch der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII soll nicht in Frage gestellt werden. Housing First sollte zusammen mit anderen Hilfsangeboten in ein kommunales Gesamtsystem zur Überwindung von Wohnungslosigkeit und der Gewährleistung der Rechtsansprüche nach §§ 67 ff. SGB XII eingebettet sein.

2.

Das Wohnen in einem normalen Mietverhältnis schafft ein gewisses Maß an Stabilität und Sicherheit, und nicht zuletzt Vertrauen.

„Housing First“ ist aber nicht als „Housing Only“ zu verstehen. Das bestehende privatrechtliche Wohnverhältnis schafft eine gute Grundlage, um mithilfe von wahlfreien aber proaktiv angebotenen Hilfeleistungen, weitere bestehende individuelle Problemlagen, wie z. B. gesundheitliche Probleme und Suchtkrankheiten oder Schulden, anzugehen, um nicht wieder schleichend in eine Wohnungslosigkeit zu geraten.

3.

Es geht bei Housing First nicht nur um Wohnen, sondern um Selbstbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer. Die Entscheidungshoheit über die Nutzung der Hilfeleistungen liegt bei den Nutzerinnen und Nutzern. Sie bestimmen die Geschwindigkeit und werden mit ihren Bedürfnissen ernst genommen.

## Hinweise zum Wohnraumförderprogramm des Landes / VwV-Wohnungsbau BW des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen

Die zuvor genannten Aspekte, insbesondere die zentralen Aspekte des Wohnens im Zusammenhang mit „Housing First“, können durch die soziale Mietwohnraumförderung des Landes eine Unterstützung erfahren. Weitere Informationen hierzu unter: <https://mlw.baden-wuerttemberg.de/de/bauen-wohnen/wohnungsbau/wohnraumfoerderung> .

## Fachkonzept für die Weiterentwicklung der Wohnungslosenhilfe im Land

Die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg hat unter Mitwirkung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration mehrere Stellungnahmen u.a. für die Verbesserung der Situation von Familien in Wohnungslosigkeit, für die ordnungsrechtliche Unterbringung und die Prävention von Wohnungslosigkeit entwickelt, die als weitere Informationsquelle relevant sind (siehe <https://www.kvjs.de/soziales/wohnungslose/wohnungsnotfallhilfe/themen>).

## **II. Ziel der Förderung und Förderkriterien**

Ziel der Förderung ist es, mithilfe von innovativen Modellprojekten Personen in verfestigter Wohnungslosigkeit und mit komplexen Problemlagen in unbefristete Mietverhältnisse zu vermitteln und von dort aus auf Grundlage der Rechtsansprüche nach §§ 67 ff. SGB XII und verbundener Hilfe (vgl. §§ 2 und 3 der Durchführungsverordnung zu § 69 SGB XII) sowie eines Hilfeleistungskonzepts weiter zu begleiten. Die Modellprojekte sollen in ein kommunales Gesamtkonzept zur Überwindung der Wohnungslosigkeit eingebunden werden.

Die Förderkriterien im Einzelnen:

### Zielgruppe

Zielgruppe der Projekte sollen möglichst Personen in verfestigter Wohnungslosigkeit und möglichst mit komplexen, vielfältigen Problemlagen sein.

Die Projekte sollen sich nicht nur an alleinstehende wohnungslose Männer richten, sondern auch an wohnungslose Frauen, Paare oder Familien. Auch Personen in ordnungsrechtlicher Unterbringung gehören zur Zielgruppe.

Personen, die derzeit bereits Wohnangebote nach den §§ 67 ff. SGB XII in Anspruch nehmen, gehören grundsätzlich nicht zur Zielgruppe.

Housing First-Programmtreue:

Personen der Zielgruppe sollen in unbefristete Mietverhältnisse (gem. § 535 BGB) vermittelt werden, bei denen sie ein direktes Mietverhältnis mit den Vermietenden eingehen. Um dieses Vorhaben zu verfolgen ist es sinnvoll, Wohnraumraumakquise oder -beschaffung zu betreiben. Aber auch die Beratung und Begleitung der Zielgruppe sowie weitere integrative Leistungen spielen eine wichtige Rolle.

Insbesondere bei einem angespannten Wohnungsmarkt ist es sinnvoll, Anreize für Vermietende zu schaffen und als Ansprechperson bei Fragen und Problemen zuverlässig zur Verfügung zu stehen. Der Mietvertrag kann auch mit einem Garantievertrag oder einem Schadensausfalltopf gekoppelt werden. Daneben ist der Aufbau einer Kooperation mit der Immobilienwirtschaft sinnvoll.

Multiprofessionelle Teams:

Für die Umsetzung der Projekte soll fachliche Expertise aufgebaut werden, die sich aus mehreren Professionen zusammensetzt.

Denkbar sind z. B. folgende Bereiche: Soziale Arbeit, Psychologie, Immobilienwirtschaft (Immobilienfachkraft, Wohnungsscout etc.), Sozialwissenschaft, Raumplanung etc.

Niedrigschwellige und freiwillige aber proaktiv angebotene wohnbegleitende Hilfen:

Housing First ist ein spezifisches Dienstleistungsprogramm, keine reine Wohnungsvermittlung. Es sollen wohnbegleitende Hilfeleistungen (nach den §§ 67 ff. SGB XII und verbundenen Hilfen) wahlfrei aber proaktiv angeboten werden.

Die Hilfen dienen als Unterstützungs- und Beratungsangebot zur Sicherung des Wohnraums, zur Erlangung der Wohnstabilität, zur Stärkung der Teilnehmenden und Wiedererlangung ihrer Selbsthilfekräfte unter Betrachtung von möglichen Hintergrundproblemen (Empowerment; vgl. § 3 Abs. 1, 2 und 3 der Durchführungsverordnung zu § 69 SGB XII). Die Angebote sollen niedrigschwellig, gebührenfrei und gut erreichbar sein. Auf den Abbau von sprachlichen und kulturellen Hindernissen ist zu achten.

Kooperation

Bei der Projektumsetzung sollen die vor Ort projektrelevanten gemeinnützigen Organisationen mit den Standortkommunen (Gemeinden, Städte oder Kreise) eng zusammenarbeiten. Hierzu soll eine gegenseitige Erklärung zur aktiven Zusammenarbeit bei der Umsetzung des Modellprojekts zusammen mit dem Projektantrag vorgelegt werden.

Nachhaltigkeit

Die Nachhaltigkeit des Projekts sollte von Projektbeginn an mitgedacht und entsprechende Weichen für eine kommunale Verankerung sollten frühzeitig gestellt werden.

Während des Projektverlaufs soll ein ergebnisoffenes Entwicklungsgespräch zwischen den Standortkommunen und den vor Ort projektrelevanten gemeinnützigen Organisationen über die Weiterfinanzierung und Einbettung des Housing First-Ansatzes in ein kommunales Gesamtsystem zur Überwindung von Wohnungslosigkeit geführt werden. Darüber soll ein Gesprächsprotokoll erstellt und der Bewilligungsstelle vorgelegt werden.

Partizipation

Der vorliegende Förderaufruf ist in einem partizipativen Prozess mit den Kommunalen Landesverbänden, der Liga der freien Wohlfahrtspflege und anderen Organisationen der Fachöffentlichkeit entwickelt worden. Dieses beteiligungsorientierte Vorgehen soll sich auch in den Modellprojekten wiederfinden und auf von Wohnungslosigkeit bedrohte oder betroffene Menschen übertragen. Bei der Projektumsetzung und Evaluation der Ergebnisse sollen die Erfahrung der Betroffenen und der in Wohnraum vermittelten Personen einbezogen werden.

Impulsgeber:

Die Projekte sollen zur Übertragung auf andere Standorte geeignet sein.

Quantitative und qualitative Ziele:

Bei der Umsetzung der Projekte sollen quantitative und qualitative Ziele messbar verfolgt werden, die in der Projektkonzeption ausgewiesen werden müssen.

Quantität, z. B. bei der Vermittlung in Wohnraum oder der Größe des Netzwerks etc., sagt nichts über die Qualität der Wohnumstände und die Langfristigkeit der Vermittlung aus. Bei der Bewertung der Zielerreichung müssen daher beide Seiten zusammen betrachtet werden.

Dokumentation, Wirkungsorientierung und Vernetzung:

Das Konzept muss die Dokumentation und Auswertung des Projekts vorsehen.

Im Rahmen der Projektförderung werden bei einem Workshop, durchgeführt vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, gemeinsam mit allen Modellprojekten Indikatoren der Wirkungsorientierung erarbeitet. Es sollen des Weiteren möglichst zweimal jährlich Vernetzungstreffen, durchgeführt vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, stattfinden, die den Erfahrungsaustausch zwischen den Modellprojekten anregen und so den Projekterfolg fördern sollen. Die Bereitschaft, der in den geförderten Modellprojekten tätigen Personen, daran mitzuwirken, wird vorausgesetzt.

### **III. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Kommunen (Gemeinden, Städte, Stadt- und Landkreise) und gemeinnützige Organisationen. Die Gemeinnützigkeit des Projekts und die Rechtsfähigkeit der Antragstellerin bzw. des Antragstellers werden vorausgesetzt.

Es ist möglich, dass mehrere Organisationen zusammen einen Antrag stellen, wobei eine der Organisationen die Projektverantwortung übernehmen muss, womit auch die finanzielle Verantwortung einhergeht.

### **IV. Mittelvergabe**

Es ist vorgesehen, Fördermittel in Höhe von insgesamt bis zu 1.550.000 Euro für Projekte im Rahmen des Förderaufrufs bereitzustellen, wobei 1.050.000 Euro davon aus Mitteln des Staatshaushaltsplans 2023/2024 und 500.000 Euro aus Mitteln der Vector Stiftung kommen.

Die Gewährung der gesamten Zuwendung erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere der §§ 23, 44 LHO und den Verwaltungsvorschriften hierzu. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration entscheidet zusammen mit der Vector Stiftung

- nach pflichtgemäßem Ermessen,
- unter Berücksichtigung der unter Ziffer II. festgelegten Förderziele und Förderkriterien,
- unter Berücksichtigung regionaler Aspekte (Verteilung auf unterschiedliche Regionen Baden-Württembergs sowie möglichst städtische und ländliche Räume),
- im Rahmen der o.g. verfügbaren Gesamtmittel

über den Förderantrag.

Bei der Entscheidung wird eine Jury beratend hinzugezogen.

### **V. Finanzierungsart, zuwendungsfähige Ausgaben, weitere Fördermodalitäten**

Geförderte Projekte sollen frühestens am 1. Januar 2024 beginnen und spätestens am 31. Dezember 2026 abgeschlossen werden (in der Regel 3 Jahre Projektzeitraum), das heißt, das Projektziel muss bis dahin erreicht sein. Eine Weiterführung des Projekts im Wege einer anderweitigen Finanzierung wird ausdrücklich begrüßt.

Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses als Projektförderung gewährt. Die Maßnahmen werden im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung, begrenzt auf einen Höchstbetrag von 300.000 Euro im Einzelfall gefördert. Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung ist ein Anteil von mindestens 10 Prozent an allen zuwendungsfähigen Ausgaben erforderlich, der durch Eigenmittel (freie Geldmittel) der Antragstellerin bzw. des Antragstellers und/oder durch Dritt- oder Spendenmittel eingebracht wird. Die Einbringung des Eigenanteils muss kassenwirksam erfolgen, d. h. nicht über die ohnehin erfolgte Finanzierung von z. B. Stammpersonal oder Räumlichkeiten.

Ein Projektbeginn vor Bewilligung ist nicht zulässig. Das Projekt kann auf bereits bestehende Strukturen und Angebote aufbauen.

Es können die zur Durchführung notwendigen zusätzlichen Personal- und Sachausgaben als förderfähig anerkannt werden. Diese ergeben sich aus der Projektkonzeption, auf die der Antrag begründet ist. Investive Kosten sind grundsätzlich nicht förderfähig. Es können ausschließlich Ausgaben als förderfähig anerkannt werden, die im Durchführungszeitraum des Projekts kassenwirksam anfallen.

Die Gesamtfinanzierung muss vor Projektbeginn gesichert sein.

Die Auszahlung der Zuwendung richtet sich nach den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen.

Projekte, die bereits eine anderweitige Landesförderung erhalten, sind nicht förderfähig. Die im Wege dieser Ausschreibung bewilligten Mittel dürfen nicht zur Finanzierung oder Ko-Finanzierung anderer Projekte/ Förderprogramme verwendet werden. Ihre Verwendung als Eigenmittel, die im Rahmen anderer Projekte/ Förderprogramme zu erbringen sind, ist ausgeschlossen.

## **VI. Verfahren**

Für die Antragstellung ist ein digitaler Fragebogen auszufüllen.

**Wenn Sie Interesse an einer Antragstellung haben, bitten wir Sie, sich mit Angaben einer Ansprechperson und E-Mail-Adresse für die weitere Kommunikation zu melden. Sie erhalten dann einen Zugangslink.**

**E-Mail an: [Armutspraevention@sm.bwl.de](mailto:Armutspraevention@sm.bwl.de)**

Anträge werden bis zum 30. September 2023 entgegengenommen. Nach Fristablauf eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Anträge sind zu richten an:

[Poststelle@sm.bwl.de](mailto:Poststelle@sm.bwl.de)

Cc. an [Armutspraevention@sm.bwl.de](mailto:Armutspraevention@sm.bwl.de)

mit dem Betreff „Az. 35-5093.5-007 – Förderaufruf Modellprojekte Housing First BW“.

Bei Rückfragen können Sie sich wenden an:

Herrn Dr. Michael Wolff

Telefon: 0711 123-3735

E-Mail: [michael.wolff@sm.bwl.de](mailto:michael.wolff@sm.bwl.de)